

## José Carreras-GPOH-Promotionsstipendien Förderbedingungen

Den von der Deutschen José Carreras Leukämie-Stiftung (DJCLS) gewährten José Carreras-GPOH-Promotionsstipendien liegen die nachfolgenden Förderbedingungen sowie die Anlagen 1-3 zugrunde:

1. Im Förderantrag für das José Carreras-GPOH-Promotionsstipendium wurden seitens des Doktoranden\* die allgemeine Zielsetzung der Promotion, Hintergründe u.ä. detailliert beschrieben.
2. Die Deutsche José Carreras Leukämie-Stiftung (im Folgenden auch „DJCLS“) wird der Universität bzw. der Institution an der der Doktorand tätig ist, und dem Stipendiaten (im Folgenden auch gemeinsam „Bewilligungsempfänger“) personengebunden für den Stipendiaten zweckgebunden folgende Fördersummen zur Verfügung stellen:
  - 800 € pro Monat zur Unterstützung der Lebenshaltungskosten des Doktoranden. Der Förderbetrag stellt eine Maximalsumme für den Stipendiaten dar.
  - 400 € können im Förderzeitraum vor Reiseantritt für Reisekosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt stehen, zusätzlich beantragt werden.

Der Förderzeitraum beträgt maximal zwölf Monate.

3. Der Bewilligungsempfänger hat für das Zustandekommen der Förderung folgende Auflagen unter Nutzung des beigefügten Projektdatenblatts (Anlage 1) zu erfüllen:
  - Mitteilung des geplanten Beginns des Stipendiums, spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Starttermin
  - Bekanntgabe des für das Stipendium vorgesehenen Drittmittelkontos mit Betreff
  - Zusendung je einer zusammenfassenden Darstellung des Inhalts der Dissertation (zwei Zeilen) an die DJCLS
    - für wissenschaftliche Publikationen
    - allgemeinverständlich für nicht wissenschaftliche Publikationen zur Unterstützung der Ziele der DJCLS
  - Bildmaterial für eine geplante Publikation
  - Rücksendung der unterzeichneten Bewilligungsrichtlinien
4. Die Zahlungen sind durch den Bewilligungsempfänger unter Angabe der Bankverbindung des Drittmittelkontos schriftlich bei der DJCLS anzufordern. Die DJCLS wird die Auszahlung der gesamten Fördersumme zur Unterstützung der Lebenshaltungskosten in Höhe von 9.600 € leisten, sofern sämtliche oben in Ziff. 3 genannten Auflagen erfüllt sind und die o.g. Aufforderung zur Auszahlung erfolgt ist. Die Auszahlung erfolgt frühestens vier Wochen nach Aufnahme des Stipendiums.
5. Für unmittelbar im Zusammenhang mit dem Stipendium stehende Reisen können zusätzlich Reisekosten in Höhe von maximal 400 € beantragt werden. Die Übernahme der Reisekosten muss vor Reiseantritt bei der DJCLS unter Erläuterung des Zwecks der Reise, z.B. Posterpräsentation, und Vorlage von Kostenvoranschlägen, beantragt

---

\* Der einfacheren Lesbarkeit wegen wird in dem Text auf die durchgängige männliche und weibliche Bezeichnung verzichtet. Die Bewilligungsrichtlinien wenden sich gleichermaßen an männliche und weibliche Stipendiaten.

- werden; Reisekosten werden nur übernommen, sofern die DJCLS der Kostenübernahme im Vorfeld schriftlich zugestimmt hat.
6. Die Förderung wird nur gewährt, sofern keine anderweitige Finanzierung der Stelle besteht. Die Fördermittel sind sparsam und ausschließlich für die Finanzierung des Stipendiums auf der Grundlage und nach näherer Maßgabe des Förderantrages, ggf. unter Berücksichtigung der im Bewilligungsverfahren vorgenommenen oder angeregten Ergänzungen oder Änderungen zu verwenden. Entgeltliche Tätigkeiten außerhalb des Stipendiums, z.B. in der Klinik, sind maximal in geringem Umfang zulässig. Tätigkeiten in geringem Umfang sind maximal geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 8 Viertes Sozialgesetzbuch (SGB IV). Sie sind der DJCLS anzuzeigen und bedürfen im Vorfeld deren schriftlichen Zustimmung. Es ist sicherzustellen, dass der zeitliche Umfang einer solchen geringfügigen Beschäftigung die Arbeit an dem geförderten Thema nicht einschränkt oder beeinträchtigt.
  7. Eine vorübergehende Forschungstätigkeit im Ausland ist im Rahmen des Promotionsstipendiums möglich, ist aber anzuzeigen und vorab zu bewilligen.
  8. Umwidmungen oder Änderungen der Mittelverwendung sind nicht vorgesehen; gegebenenfalls sind vom Antrag abweichende Änderungen im Vorfeld mit der DJCLS abzustimmen und bedürfen vor der Umsetzung der schriftlichen Zustimmung.
  9. Sollte der Förderzeitraum - aus welchen Gründen auch immer - verkürzt werden, verpflichtet sich die Universität/der Stipendiat, die DJCLS hierüber zu informieren. In diesem Fall kann die DJCLS die Fördersumme pro rata temporis zurückfordern.
  10. Spätestens drei Monate nach Abschluss des Stipendiums sind ein ausführlicher wissenschaftlicher und finanzieller Abschlussbericht vorzulegen (Details siehe Anlagen 2/1 und 2/2). Auf Verlangen der DJCLS und /oder der Gesellschaft für Pädiatrische Onkologie und Hämatologie e.V. (im Folgenden GPOH) ist zu jedem beliebigen anderen Zeitpunkt ein Bericht über den Fortgang des Projektes zu geben. Sollten wissenschaftlicher und/oder finanzieller Abschlussbericht nicht spätestens vier Monate nach Abschluss in der Geschäftsstelle der DJCLS vorliegen, verpflichtet sich der Bewilligungsempfänger, die Fördersumme vollständig an die DJCLS zurückzuerstatten (Fälligkeit).
  11. Die DJCLS und die GPOH erhalten von jeder mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit dem José Carreras-GPOH-Promotionsstipendium stehenden Publikationen, Dokumentation oder Vortrag eine Kopie innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung. Ebenso erhalten DJCLS und GPOH nach Abschluss der Dissertation unaufgefordert je ein Druckexemplar der Publikation. In diesen Zusammenhängen ist auf das José Carreras-GPOH-Promotionsstipendium in angemessener Weise hinzuweisen.
  12. Eine Nutzung des Namens und/oder des Bildes von Herrn José Carreras, in welcher Art auch immer, ist - über die Bezeichnung des Stipendiums selbst - ohne vorherige schriftliche Zustimmung der DJCLS ausdrücklich untersagt.
  13. Die DJCLS ist berechtigt, sämtliche Informationen, insbesondere (Zwischen- und/oder Teil-) Ergebnisse, die mit dem Stipendium im Zusammenhang stehen, im Rahmen ihrer Zwecke zu nutzen. Insbesondere ist die DJCLS berechtigt, – unter Wahrung der Interessen des Bewilligungsempfängers – über das Stipendium zu berichten und die

Informationen einer interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, sei es durch Verbreitung von Kopien oder durch eigene Publikationen.

14. Der Bewilligungsempfänger wird die DJCLS über wichtige Vorkommnisse, Entdeckungen und Misserfolge im Zusammenhang mit dem Stipendium unverzüglich unterrichten. Für Erfindungen gelten die allgemein üblichen Grundsätze der DJCLS, die als Anlage 3 beigefügt sind. Ferner wird der Bewilligungsempfänger die DJCLS in entsprechender Weise über sonstige Erkenntnisse unterrichten, die im Zusammenhang mit dem Stipendium stehen oder die Auswirkungen auf das Stipendium haben könnten, insbesondere Änderungen der Ausrichtung des Projekts oder den Wegfall von Umständen, die für das Förderprojekt tragend sind.
15. Für die Realisierung des Promotionsstipendiums ist allein der Bewilligungsempfänger verantwortlich. Eine Haftung der DJCLS und/oder der GPOH ist in jeglicher Hinsicht ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei oder nach der Realisierung des Förderprojektes eintreten sollten.
16. Die Universität und der Stipendiat werden bei Antragstellung und fortlaufend während des Förderzeitraums jeweils unverzüglich die José Carreras Leukämie-Stiftung darüber informieren, ob sie für das Förderprojekt anderweitig Förderanträge gestellt haben und/oder ob sie für die Dauer des Förderzeitraums oder Teile davon - mit dem Förderprojekt in einem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehend - eine anderweitige Förderung erhalten.
17. Mit Ablauf der Förderdauer und/oder mit Beendigung des Stipendiums endet die Förderung. Eine vorzeitige Kündigung seitens des Bewilligungsgebers ist bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Bewilligungsrichtlinien möglich. Eine vorzeitige Kündigung ist ferner möglich, wenn sich herausstellt, dass das Ziel des Förderprojekts nicht erreicht werden kann.
18. Der Antrag, die vorstehenden Bewilligungsrichtlinien sowie die genannten Anlagen 1 bis 3 sind Grundlage und wesentlicher Bestandteil dieser Bewilligungsrichtlinien und werden mit der Bewilligung des Stipendiums durch die DJCLS und die GPOH für den Bewilligungsempfänger sowie für die DJCLS und die GPOH verbindlich. Die Nichteinhaltung der Bewilligungsrichtlinien kann zum Verlust des Stipendiums und/oder zu der Verpflichtung für die Universität bzw. des Stipendiaten führen, die im Rahmen des Stipendiums zugesagten und ausbezahlten Fördermittel vollständig oder in Teilen an die DJCLS zurück zu gewähren.
19. Im Falle eines durch die Universität oder den Stipendiaten zu vertretenden Verstoßes gegen die Bewilligungsrichtlinien stellen diese die DJCLS und/oder die GPOH von sämtlichen hieraus möglicherweise entstehenden Schäden frei, insbesondere auch von steuerlichen Nachteilen, die aus einer durch die Universität oder den Stipendiaten schuldhaft verursachten Beeinträchtigung des gemeinnützigkeitsrechtlichen Status entstehen könnten.
20. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Förderprojekt wird als Gerichtsstand München vereinbart. Es gilt deutsches Recht.

## José Carreras-GPOH-Promotionsstipendien

**Förderkennzeichen: PSG (Jahr/Nummer zu ergänzen), Name, Ort**

Die Universität bzw. die Institution, an der der Doktorand tätig ist und der Stipendiat erkennen die Bewilligungsrichtlinien des José Carreras-GPOH-Promotionsstipendien ausdrücklich an.

**Bitte unterzeichnet zurück an DJCLS:**

<b>Stipendiat</b>
<b>Universität bzw. der Institution, an der der Doktorand tätig ist</b>
<b>Betreuer</b>

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Für die Universität bzw. Institution  
Betreuer  
Name

\_\_\_\_\_  
Stipendiat  
Name

## Anlage 1

### Projektdatenblatt zu José Carreras-GPOH-Promotionsstipendien PSG (Jahr/Nummer zu ergänzen), Name, Ort

Bitte ergänzen Sie die für das Zustandekommen des Stipendiums notwendigen Informationen und schicken diese an die DJCLS:

#### 1. Geplanter Beginn des Stipendiums

#### 2. Bankverbindung des für das Stipendium vorgesehenen Drittmittelkontos mit Betreff

Name der Bank:

IBAN:

SWIFT:

Drittmittelkonto für das o.g. Kooperationsprojekt:

Ansprechpartner Drittmittelstelle:

Tel. Ansprechpartner Drittmittelstelle:

E-Mail: Ansprechpartner Drittmittelstelle:

Die Auszahlung der Fördersumme ist anzufordern.

#### 3. Zusammenfassenden Darstellung des Inhalts der Dissertation und deren Ziele (je zwei Zeilen)

- für wissenschaftliche Publikationen
  
- allgemeinverständlich für nicht wissenschaftliche Publikationen zur Unterstützung der Ziele der DJCLS

#### 4. Bildmaterial für eine geplante Publikation

- Portrait mit neutralem Hintergrund
- Foto des Stipendiaten bei Forschungstätigkeit, z.B. im Labor

## Anlage 2/1

### **Wissenschaftlicher Abschlussbericht** **PSG (Jahr/Nummer zu ergänzen), Name, Ort**

Der wissenschaftliche Abschlussbericht (max. 10 Seiten) muss spätestens drei Monate nach Ablauf des Stipendiums zweifach schriftlich (postalisch) und einfach elektronisch bei der Geschäftsstelle der DJCLS eingehen.

#### **Der Abschlussbericht muss folgende Angaben enthalten:**

1. Name, aktuelle Adresse mit Telefon/Fax/E-Mail
2. Beginn des Stipendiums
3. Ort, an dem das Forschungsvorhaben durchgeführt wurde, insbesondere wenn dieser nicht mit den Angaben des Antrages identisch ist; bei Auslandsaufenthalt, für den Mittel bereitgestellt wurden, ebenfalls Ort angeben
4. Thema
5. Methodik, wobei Änderungen gegenüber der Formulierung im Antrag erwähnt werden müssen
6. Ergebnisse
7. Schlussfolgerungen, wobei insbesondere auf die bei der Antragstellung formulierten Hypothesen einzugehen ist
8. Ausführliche Stellungnahme zur weiteren Bearbeitung der Thematik (Arbeitsplan, Ausblick)
9. Kopien aller projektrelevanten Publikationen
10. ggf. weitere Zuwendungen durch den Arbeitgeber, Drittmittel oder sonstige Geldgeber



## Anlage 3

### Ergebnisse, Verwertung, Erlösverteilung

- a. Ergebnisse im Sinne dieser Bewilligungsrichtlinien sind alle im Rahmen und bei der Durchführung des Kooperationsprojektes entstandenen und in Form von Aufzeichnungen, Beschreibungen oder Versuchsanordnungen niedergelegten, gespeicherten oder verkörperten neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse, einschließlich des damit in Zusammenhang stehenden Know-how, sowie gegebenenfalls generierte biologische Materialien.
- b. Über die Entstehung schutzrechtsfähiger Ergebnisse wird der Bewilligungsempfänger die DJCLS jeweils unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis über die Ergebnisse und deren Schutzrechtsfähigkeit informieren.
- c. Schutzrechtsfähige Ergebnisse (im Folgenden auch als „Erfindungen“ bezeichnet) stehen dem Bewilligungsempfänger zu, soweit im Folgenden nicht ein Anderes bestimmt ist.
- d. Soweit Ergebnisse (insbesondere, jedoch ohne darauf beschränkt zu sein), durch Urheberrechte geschützt sind, steht der DJCLS für deren gesetz- und satzungsmäßige Zwecke ein nicht ausschließliches, übertragbares, zeitlich und örtlich unbegrenztes, im Übrigen unwiderrufliches und unentgeltliches Nutzungsrecht zu. Die DJCLS ist – ihrem gesetzlichen und satzungsmäßigen Auftrag entsprechend - berechtigt, sämtliche Ergebnisse - soweit schutzrechtsfähige Ergebnisse betroffen sind jedoch vorbehaltlich Buchstaben f. bis h. - unentgeltlich und unabhängig von den in diesen Bewilligungsrichtlinien im Übrigen getroffenen Regelungen einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen; eine erwerbswirtschaftliche (das heißt auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete) Aus- und Verwertung oder Nutzung durch die DJCLS ist insoweit ausgeschlossen. Buchstabe i. bleibt unberührt.
- e. Eine beabsichtigte Übertragung im Sinne von vorstehend lit. d. Satz 1 wird die DJCLS dem Bewilligungsempfänger jeweils rechtzeitig anzeigen. Der Bewilligungsempfänger ist in diesem Falle berechtigt, von der DJCLS eine Übertragung an sich zu verlangen, und zwar zu jenen Bedingungen und unter jenen Voraussetzungen, die bei einer Übertragung an den jeweiligen Dritten Gültigkeit besessen haben würden (im Folgenden auch als „First Call“ bezeichnet). Zur Ausübung des First Call ist der Bewilligungsempfänger innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab dem Tage der Anzeige der Übertragungsabsicht durch die DJCLS berechtigt und verpflichtet.
- f. Sofern der Bewilligungsempfänger die Patentierung von Ergebnissen beabsichtigt, wird er die DJCLS unverzüglich hierüber informieren sowie alle gemeldeten Erfindungen von Arbeitnehmern nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbNErfG) unverzüglich und unbeschränkt in Anspruch nehmen. Die Rechte der an einer Hochschule beschäftigten Erfinder gemäß § 42 Nr. 1 und Nr. 2 ArbNErfG bleiben unberührt. Der Bewilligungsempfänger wird sich nach besten Kräften bemühen, auch Mitarbeiter, die nicht Arbeitnehmer im Sinne des ArbNErfG sind (wie insbesondere Studenten, Doktoranden), zur Übertragung ihrer Rechte an den Ergebnissen zu veranlassen. Buchstabe d. findet entsprechende Anwendung.
- g. Sollte der Bewilligungsempfänger beabsichtigen, im Rahmen und bei der Durchführung des Kooperationsprojektes entstandene und gemeldete Erfindungen nicht zum

Schutzrecht anzumelden oder solche Anmeldungen oder Schutzrechte aufzugeben, so wird er der DJCLS die Übernahme der Rechte an der Erfindung, des Schutzrechtes bzw. der Anmeldung gegen Erstattung der ihr/ihm bislang entstandenen Kosten (gezahlte Patentierungs- und Patenterhaltungskosten) und gegen Freistellung von Arbeitnehmererfindervergütungsansprüchen in der jeweils geltenden Form anbieten (im Folgenden auch als „Andienung“ bezeichnet). Buchstabe f. findet in diesem Falle entsprechende Anwendung.

- h. Die DJCLS wird dem Bewilligungsempfänger innerhalb von sechs Wochen ab Andienung verbindlich mitteilen, ob sie eine Übertragung der Rechte an der Erfindung/des Schutzrechtes/der Anmeldung an sich, gegebenenfalls einen von ihr zu benennenden Dritten, wünscht. Sollte die DJCLS von diesem Recht keinen Gebrauch machen, so ist der Bewilligungsempfänger nach Ablauf der vorgenannten Frist berechtigt, die Erfindung an die Erfinder freizugeben.
- i. In jedem Fall verbleibt ein nicht ausschließliches, kostenfreies, unwiderrufliches, zeitlich und örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht an den Erfindungen für eigene Zwecke der Forschung, Entwicklung und Lehre bei dem Bewilligungsempfänger sowie den Erfindern.
- j. Erlöse im Sinne dieser / Bewilligungsrichtlinien sind alle Einnahmen, welche - auch über das Ende der Kooperation hinaus - den Parteien und/oder einer der Parteien aus der Verwertung von Ergebnissen tatsächlich zufließen, ausgenommen jedoch der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Verwertung im Sinne dieser Bewilligungsrichtlinien ist jede, von welcher der Parteien auch immer unternommene und/oder veranlasste rechtliche und/oder tatsächliche Handlung, Duldung oder Unterlassung, vermöge derer ein Dritter Rechte an den Ergebnissen erlangt und/oder berechtigt ist bzw. wird, für sich entsprechende Rechte in Anspruch zu nehmen (im Folgenden auch als „Maßnahme“ bezeichnet), insbesondere also - jedoch ohne darauf beschränkt zu sein - die Vergabe von Lizenzen, Nutzungsrechten oder Optionen an Schutzrechten und/oder Urheberrechten, sowie der Verkauf und/oder die Lizenzierung von Material. Einnahmen im Sinne dieser Bewilligungsrichtlinien sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und von der jeweils verwertenden Partei im Zuge und/oder Gefolge einer auf die Verwertung von Ergebnissen gerichteten Maßnahme erlangt werden; Einnahmen, die von einer mit den Parteien verbundenen oder diesen nahe stehenden Person, Gesellschaft oder Einrichtung erzielt werden, gelten für Zwecke der Kooperationsvereinbarung als durch die jeweilige Partei selbst erzielt.
- k. Aus den Erlösen sind vorweg und in der nachfolgend wiedergegebenen Reihenfolge zu berichtigen:
- die Arbeitnehmererfindervergütung,
  - die Kosten einer etwaigen Schutzrechtsanmeldung,
  - die angemessenen Kosten für Maßnahmen zur Verwertung von Ergebnissen, jeweils zu Gunsten derjenigen Partei, die diese Kosten wirtschaftlich getragen hat bzw. nach Maßgabe der unter diesem Punkt VII. getroffenen Bestimmungen wirtschaftlich zu tragen verpflichtet ist;
  - ein Betrag in Höhe der bewilligten Fördersumme gemäß Punkt III. der Kooperationsvereinbarung zu Gunsten des Kooperationspartners DJCLS.
- l. Der Betrag der nach Buchstabe k. verbleibenden Erlöse (im Folgenden auch als „Netto-Erlöse“ bezeichnet) steht dem Bewilligungsempfänger einerseits und der DJCLS andererseits grundsätzlich in dem Verhältnis zu, in dem die unter Punkt I. bezeichneten

Beiträge der Kooperationspartner zum Kooperationsprojekt zueinander stehen. Kann ein entsprechendes Verhältnis nicht ohne Weiteres und anhand objektiv nachvollziehbarer Kriterien bestimmt werden oder bestehen zwischen den Kooperationspartnern Zweifel über die relative Wertigkeit der Beiträge der Kooperationspartner zum Kooperationsprojekt, so stehen den Parteien die Netto-Erlöse jeweils hälftig zu.

- m. Abweichend von Buchstaben k. und l. stehen die danach der DJCLS zugewiesenen Anteile an den Erlösen, welche nicht lediglich den Charakter von Kostenerstattungen haben, dem Bewilligungsempfänger zu, wenn und soweit der Bewilligungsempfänger bei der DJCLS einen nach Form und Inhalt den Bewilligungsrichtlinien der DJCLS (in deren jeweils aktuell gültiger Fassung) entsprechenden Antrag (im Folgenden auch als „Folgeantrag“ bezeichnet) eingereicht hat und der entsprechende Förderantrag/Folgeantrag durch die hierfür zuständigen Gremien der DJCLS nach den allgemeinen Grundsätzen über das Verfahren und die Beurteilung von Förderanträgen, wie sie in der Satzung der DJCLS und den Bewilligungsrichtlinien der DJCLS (in deren jeweils aktuell gültiger Fassung) niedergelegt sind, als förderungsfähig und förderungswürdig beurteilt sowie durch die DJCLS auf dieser Grundlage eine Förderzusage erteilt worden ist. Über einen etwaigen Folgeantrag des Bewilligungsempfängers entscheidet die DJCLS nach billigem Ermessen; ein Rechtsanspruch des Bewilligungsempfängers auf eine Förderzusage der DJCLS besteht insoweit nicht.
- n. Unbeschadet der Bestimmungen in den voranstehenden Absätzen, vorbehaltlich jedoch nachstehend Buchstabe o. ist die DJCLS jederzeit berechtigt, von dem Bewilligungsempfänger die Herausgabe von und/oder Übertragung sämtlicher Rechte an (geschützten) Ergebnissen (originäre Rechte, soweit zulässig; Nutzungs- und/oder Leistungsschutzrechte, etc.) zu alleinigem Eigentum/als Exklusivrechte zu verlangen (im Folgenden auch als „Call-Option“ bezeichnet). Entsprechendes gilt für etwaige Folgeansprüche aus oder im Zusammenhang mit Ergebnissen, insbesondere Erfindungen, wie Vergütungs-, Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche. In jedem Falle ist der Bewilligungsempfänger - vorbehaltlich einer Ausübung der Call-Option durch die DJCLS - verpflichtet, denjenigen wirtschaftlichen Zustand herzustellen, der bestanden haben würde, wenn die DJCLS in dem in Satz 1 angegebenen Umfang und Sinne sämtliche (Eigentums-) Rechte an den Ergebnissen, insbesondere Erfindungen, und sich daraus etwa ergebenden Folgeansprüchen rechtswirksam erlangt hätte. Dem Bewilligungsempfänger steht insoweit ein Aufwendungsersatzanspruch im Sinne der Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über den Auftrag/die Geschäftsbesorgung zu.
- o. Von der Call-Option im Sinne des Buchstaben n. wird die DJCLS nur dann und insoweit Gebrauch machen, wenn/als (i) die begründete Besorgnis besteht, dass der Bewilligungsempfänger den von ihm im Rahmen der Kooperationsvereinbarung übernommenen Vertragspflichten nicht (mehr) ordnungsgemäß nachkommt oder nachzukommen in der Lage sein wird, (ii) der Bewilligungsempfänger in Wegfall gerät oder (iii) aus anderen wichtigen Gründen nicht länger gewährleistet erscheint, dass Ergebnisse in Übereinstimmung mit den satzungsmäßigen Zwecken und/oder dem gesetzlichen Auftrag der DJCLS Verwendung finden. Die Parteien stimmen darin überein, dass im Falle einer hiernach veranlassten oder zulässigen Ausübung der Call-Option durch die DJCLS der Rechtsgedanke des § 566 Abs. 1 BGB auf solche Rechtsverhältnisse entsprechende Anwendung findet, die Ergebnisse zu ihrem Gegenstand haben, welche der Bewilligungsempfänger bis zum Zeitpunkt der

Ausübung der Call-Option durch die DJCLS mit Dritten begründet hat und deren Begründung durch den Bewilligungsempfänger die DJCLS jeweils im Vorfeld zugestimmt hat.

- p. Der Bewilligungsempfänger bestätigt, dass sämtliche, im Rahmen dieses Kooperationsprojekts genutzten Patente im Eigentum der Institution des Bewilligungsempfängers stehen. Inhaber von aus diesem Projekt hervorgehenden Patenten wird der Bewilligungsempfänger.